

Institutsordnung

I. Rechtsstellung und Aufgaben des Instituts

Das Österreichische Archäologische Institut besteht seit der tiefgreifenden Umstrukturierung und Fusionierung mit zwei anderen ÖAW-Instituten seit 2021 aus:

- Institut für Orientalische und Europäische Archäologie
- Österreichisches Archäologisches Institut
- Institut für Kulturgeschichte der Antike.

Dem Institut kommt keine eigene Rechtspersönlichkeit zu.

Rechtsgrundlage für das Institut sind insbesondere das Bundesgesetz betreffend die Österreichische Akademie der Wissenschaften, BGBl 1921/394 in der letztgültigen Fassung, sowie die Satzung und die Geschäftsordnung (GO) der Akademie in der jeweils geltenden Fassung.

Das Institut hat seinen Sitz in Wien mit Außenstellen in Athen, Ephesos, Kairo und Krems. Bei Bedarf können temporäre Außenstellen in Absprache mit dem Präsidium eingerichtet werden.

Aufgabe des Instituts ist die Forschung auf dem Gebiet der Archäologie und Altertumswissenschaften in seiner Gesamtbreite sowohl in methodischer als auch chronologischer Sicht. Dem Institut obliegt die selbstständige wissenschaftliche Forschung im Rahmen der mit dem Präsidium gemäß § 58 GO abgeschlossenen Zielvereinbarung sowie die Erfüllung der hierzu erforderlichen administrativen Aufgaben, soweit diese nicht durch die Geschäftsordnung anderen Einheiten der ÖAW zugewiesen werden.

II. Organisation des Instituts

Die Organe des Instituts sind:

- Direktorium/Board of Directors, bestehend aus den wissenschaftlichen Direktor:innen und den Abteilungsleiter:innen
- Institutsboard (Direktorium, Abteilungsleiter:innen und Stellvertreter:innen, Leiter:innen der Außenstellen, Vertreter:in der Administration)
- Mitarbeiter:innenversammlung
- Wissenschaftlicher Beirat

Die wissenschaftlichen Einheiten des Instituts sind:

- Abteilung für Prähistorie und Westasien/Nordost-Archäologie / Prehistory and West Asian/Northeast African Archaeology
- Abteilung für Historische Archäologie/Historical Archaeology
- Abteilung für Altertumswissenschaften/Classical Studies

Weitere Organisationseinheiten des Instituts sind:

- Forschungsinfrastruktureinheiten laut geltendem Organigramm
- Außenstellen (Athen, Ephesos, Kairo und Krems)
- Türkische Gesellschaft für die Grabung Ephesos (ÖAW Turkey)

III. Aufgaben der Institutsorgane

Direktorium – Board of Directors (basierend auf § 57 der GO)

Das Direktorium/Board of Directors besteht aus den wissenschaftlichen Direktor:innen und Leiter:innen der Abteilungen wobei das Präsidium der ÖAW eine:n der Direktor:innen mit der geschäftsführenden Direktion und deren Stellvertretung betraut.. Zu Grunde liegt ein Rotationsprinzip, das einen regelmäßigen Wechsel (in der Regel im dreijährigen Rhythmus) in der Geschäftsführung vorsieht.

Bei der Führung des Instituts wird der oder die geschäftsführende Direktor:in von dem oder der stellvertretenden geschäftsführenden Direktor:in unterstützt. Diese:r vertritt im Falle der Abwesenheit den geschäftsführenden Direktor oder die geschäftsführende Direktorin.

Die Mitglieder des Direktoriums sind zur vertrauensvollen Zusammenarbeit verpflichtet. Sie streben Einvernehmen in allen wichtigen Angelegenheiten des Instituts an. Hierzu zählen insbesondere die Forschungsstrategie des Gesamtinstituts, die Personalentwicklung, die Budgetplanung und die Nachwuchsförderung sowie die Kommunikation nach innen und außen. An den Sitzungen des Direktoriums nehmen bei Bedarf auch Vertreter:innen der Administration und ein:e Protokollant:in teil.

Beschlussfähigkeit besteht, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlüssen wird Einstimmigkeit angestrebt. Kann eine solche nicht hergestellt werden, so entscheidet die Mehrheit. Es besteht die Möglichkeit zu elektronischen Umlaufbeschlüssen sowie zu Sitzungen per Telefon und per Videoschaltung.

Die Rechte und Pflichten des **geschäftsführenden Direktors oder der geschäftsführenden Direktorin – Executive Director** ergeben sich aus § 57 Abs. 1 GO. Der oder die geschäftsführende Direktor:in zeichnet außerdem verantwortlich für:

- Dienstvorgesetzte:r sämtlicher Mitarbeiter:innen und dienstzugewiesener Bundesbediensteter in den Infrastruktureinheiten und den Außenstellen
- Einberufung und Leitung der Sitzungen des Institutsboards, die regelmäßig, zumindest aber vier Mal pro Jahr stattfinden
- Unterzeichnung sämtlicher Personalverträge gemäß den internen Richtlinien der ÖAW und im Einklang mit dem Karrieremodell – gemeinsam mit dem oder der jeweils zuständigen wissenschaftlichen Direktor:in bzw. der jeweiligen Abteilungsleitung
- Leitung des Archäologischen Rats Österreichs (inkl. Einberufung, Organisation, Unterlagen- und Berichtserstellung etc. nach den Vorgaben der Statuten des Rats) und Bericht im Institutsboard
- Für die angeführten, alle weiteren sowie die in § 57 ÖAW-GO genannten Rechte und Pflichten des geschäftsführenden Direktors oder der geschäftsführenden Direktorin können nach Beschluss im Direktorium ein anderes Mitglied des Direktoriums für zuständig erklärt werden.

Das **Direktorium – Board of Directors** zeichnet verantwortlich für:

- Abstimmung der Institutsbelange
- Strategische Beratung und Koordination der mittel- bis langfristigen Forschungsplanung
- Entwicklung abteilungsübergreifender Forschungsthemen
- Anschaffungen gemäß den internen Richtlinien der ÖAW (BER)
- Koordination der Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen etc.
- Vorbereitung der Zielvereinbarung mit dem Präsidium, in welcher auch das Budget des Instituts in all seinen Organisationseinheiten festgelegt wird
- Strategie und Planung der Nachwuchsförderung
- Erstellung der Institutsordnung
- Festlegung administrativer Dienstwege innerhalb des Instituts und der Abteilungen sowie zur zentralen Verwaltung der ÖAW
- Raumaufteilung und Zuweisung der Arbeitsinfrastruktur.

Aufgaben der **Leiter:innen einer Abteilung**:

- Leitung der jeweiligen Abteilung
- Ausarbeitung des Forschungsprogramms für die jeweilige Abteilung

- Ausarbeitung eines Budgetvoranschlages, Verantwortung und ordnungsgemäße Verfügung über die zugewiesenen Budgetmittel
- Leitung der wissenschaftlichen Arbeit in der Abteilung und Sorge für ihre Förderung und reibungslose Durchführung
- Dienstvorgesetzte:r sämtlicher in der Abteilung beschäftigter Mitarbeiter:innen und dienstzugewiesener Bundesbediensteter
- Auswahl der wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen in der Abteilung in Absprache mit dem oder der geschäftsführenden Direktor:in und nach den Regeln des Karrieremodells
- Genehmigung der Drittmittelanträge aus dem Verantwortungsbereich (in Abstimmung mit dem Board of Directors).

Die Leiter:innen werden in der Abteilungsleitung von Stellvertreter:innen unterstützt und im Falle der Verhinderung vertreten.

Gruppenleiter:innen – Research Group Leader

Forschungsgruppen der Abteilungen werden von Leiter:innen geführt. Unbeschadet der diesbezüglichen Kompetenzen der jeweiligen Abteilungsleitung sind die Gruppenleiter:innen diesem bzw. dieser gegenüber für die ordnungsgemäße Durchführung der die Forschungsgruppe betreffenden wissenschaftlichen Agenden verantwortlich. Bei vorübergehender Verhinderung des Gruppenleiters oder der Gruppenleiterin sorgt die Abteilungsleitung (bzw. die Vertretung) für einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin oder führt diese vorübergehend selbst.

Zu den Kompetenzen/Pflichten des oder der Gruppenleiter:in gehört:

- Fachliche Verantwortung für die Mitarbeiter:innen der Forschungsgruppe
- Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung der wissenschaftlichen Aufgaben der Gruppe
- Entwicklung des Forschungsprogramms und Ausarbeitung eines Budgetvoranschlages für die Forschungsgruppe
- Verantwortung und ordnungsgemäße Verfügung über die zugewiesenen Budgetmittel
- Regelmäßiger Bericht an die Abteilungsleitung über die Aktivitäten und die Verwendung der zugewiesenen Mittel.

Koordinator:innen der Forschungsinfrastruktureinheiten

Forschungsinfrastruktureinheiten werden von einem oder einer oder mehreren Koordinator:innen geführt, die direkt dem oder der geschäftsführenden Direktor:in unterstehen.

Zu den Kompetenzen bzw. Pflichten der Koordinatoren:innen der Forschungsinfrastruktureinheit gehören:

- Koordination der Aufgaben innerhalb der Einheit in Absprache mit dem Direktorium
- Fachliche Verantwortung für die Mitarbeiter:innen der Einheit
- Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben der Einheit
- Ausarbeitung eines Budgetvorschlags für die Einheit
- Verantwortung und ordnungsgemäße Verfügung über die zugewiesenen Budgetmittel
- Regelmäßiger Bericht an das Direktorium über die Planungen, Aktivitäten und die Verwendung der zugewiesenen Mittel.

Außenstellen und türkische Gesellschaft

Außenstellen werden von einem/einer Leiter:in geführt, der/die direkt der Geschäftsführung untersteht. Die Türkische Gesellschaft untersteht dem Präsidium, das als Gesellschafter fungiert, und wird geleitet vom Vorstand der Gesellschaft.

Aufgaben des Institutsboards

Das Institutsboard tagt regelmäßig und zumindest vier Mal jährlich. Alle Sitzungen können bei Bedarf auch per Telefon und per Video abgehalten werden.

Im Institutsboard werden strategische Angelegenheiten diskutiert und neue Forschungsthemen entwickelt. Jedes Mitglied des Boards kann Vorschläge einbringen, die im Direktorium behandelt werden.

Die Leitungen der Außenstellen und der Administration sowie die stellvertretenden Leitungen der Abteilungen übernehmen in ihrer Rolle als Mitglied des Institutsboards neben der Leitung ihres eigenen Bereichs bei Bedarf auch Aufgaben, die von übergreifendem Interesse für das gesamte Institut sind. Hierzu zählen u. a. wissenschaftliche wie logistische Planungsaufgaben, Nachwuchsförderung und Öffentlichkeitsarbeit.

Die Tätigkeiten werden in den Sitzungen des Institutsboards strategisch aufeinander abgestimmt.

Mitarbeiter:innen

Die Rechte und Pflichten der Mitarbeiter:innen begründen sich aus dem Kollektivvertrag für die Arbeitnehmer:innen der ÖAW, dem Arbeitsvertrag, aus der Satzung und Geschäftsordnung der ÖAW und den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des österreichischen Rechts.

Jede:r Mitarbeiter:in ist verpflichtet, die ihm oder ihr übertragenen Arbeiten und Verrichtungen fleißig und gewissenhaft nach bestem Wissen und Können zu vollziehen und bei der Ausführung der ihm oder ihr übertragenen Arbeiten in jeder Beziehung die Interessen des Instituts zu wahren und alles zu unterlassen, was dem Institut und der ÖAW schaden könnte.

Insbesondere gehört zu den Pflichten der Mitarbeiter:innen:

- Verpflichtung zur Einhaltung sämtlicher Vorschriften des Dienst- und Kollektivvertrages)
- Verpflichtung zur Verschwiegenheit in Institutsangelegenheiten
- Verpflichtung zur sorgfältigen Verwendung aller Geräte und Materialien, die im Gebrauch des Instituts stehen, entsprechend allen an der Akademie geltenden Regelungen
- Verpflichtung, im Rahmen der Tätigkeit am Institut erworbene oder hergestellte Arbeitsunterlagen und Arbeitsergebnisse nach dem Ausscheiden aus dem Institutsbetrieb am Institut zu belassen
- Verpflichtung zur Verständigung der Institutsleitung von drohenden wahrgenommenen Schäden und Nachteilen
- Verpflichtung zur Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen.

Mitarbeiter:innenversammlung

Die Mitarbeiter:innen des Instituts einschließlich der Leitung, Stellvertretung und allfälliger Gruppenleiter:innen bilden gemäß GO § 65 Abs.1 GO gemeinsam die Mitarbeiter:innenversammlung. Sie wählt aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen eine:n Vorsitzende:n sowie eine:n Stellvertreter:in für eine Funktionsperiode von vier Jahren.

Wissenschaftlicher Beirat – Scientific Advisory Board

Dem Institut steht ein wissenschaftlicher Beirat beratend zur Seite (GO §§ 61–62), welcher für eine bestimmte Funktionsperiode vom Präsidium eingerichtet wird.